

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BOVAG WOHNWAGEN- UND WOHNMOBILBETRIEBE KAUF / REPARATUR UND WARTUNG

## ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2026.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband (Consumentenbond) und dem ANWB im Rahmen der SER-Koordinierungsgruppe für Selbstregulierungsgespräche (CZ) erstellt.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet:

- Freizeitfahrzeug: ein bewegliches Fahrzeug oder Unterkunftsmittel zum Campen, wie ein Wohnwagen, Falcaravan oder Wohnmobil;
- Inzahlungnahmefahrzeug: das Campingfahrzeug, das vom Verbraucher als Teil des Vertrages an den Unternehmer verkauft wird, auch Tauschfahrzeug bzw. Inzahlungnahme-Wohnwagen / -Falcaravan / -Wohnmobil genannt;
- Vertrag: der Kauf- und Verkaufsvertrag über ein neues oder gebrauchtes Campingfahrzeug, Teile oder Zubehör;
- Unternehmer: natürliche oder juristische Person, die als Mitglied der BOVAG-Wohnwagen- und Wohnmobiltreibende einen Vertrag über ein neues oder gebrauchtes Campingfahrzeug, Teile oder Zubehör abschließt oder die im Zusammenhang mit einem Campingfahrzeug, Teilen oder Zubehör einen Auftrag eines Verbrauchers ausführt oder ausführen lässt;
- Verbraucher: natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, und die einen Kaufvertrag oder Auftrag in Bezug auf ein neues oder gebrauchtes Campingfahrzeug, Teile oder Zubehör mit dem Unternehmer abschließt;
- Auftrag: der mit dem Verbraucher geschlossene Vertrag zur Durchführung von Arbeiten wie Montage-, Demontage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, freiwilligen oder gesetzlichen Prüfungen, Schadensgutachten und Notreparaturen; dies stellt eine vorübergehende Lösung anstelle einer traditionellen, dauerhafteren Methode zur Behebung eines Defekts dar und dient dazu, dem Verbraucher die Weiterfahrt zu ermöglichen;
- Unvermeidbare Kosten: alle Kosten, die für den Verbraucher nicht optional sind und notwendig sind, um mit dem gekauften Campingfahrzeug fahren zu können. Diese Kosten müssen im angegebenen Preis sowohl des neuen als auch des gebrauchten Campingfahrzeugs enthalten sein. In der Praxis bedeutet dies, dass bei einem neuen Campingfahrzeug unter anderem die Mehrwertsteuer, Gebühren, Recyclingbeiträge, Kosten der Übergabeinspektion, Zulassungskosten, Transportkosten zum Händler sowie andere verpflichtend abzunehmende Extras bereits im angegebenen Preis enthalten sind. Bei einem neuen Wohnmobil ist auch die BPM-Steuer im Preis enthalten;
- Vermeidbare Kosten: optionale, zusätzlich vereinbarte Kosten für den Verbraucher. Diese Kosten müssen nicht automatisch im angegebenen Preis des Campingfahrzeugs enthalten sein, wie zusätzlich gekaufte Zubehörteile oder Komponenten;
- Schriftlich: in schriftlicher oder elektronischer Form;
- Garantie:

- die gesetzliche Gewährleistung gemäß Artikel 7:17 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches;
- die Hersteller- oder Importeursgarantie auf ein Campingfahrzeug sowie Teile/Zubehör (siehe Artikel 16 Absatz 2);
- die BOVAG-Kaufgarantie auf ein gebrauchtes Campingfahrzeug sowie Teile/Zubehör gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Absatz 5 sowie die vom Verkäufer ausgestellte BOVAG-Garantieurkunde;
- die BOVAG-Garantie auf Reparatur- und Wartungsarbeiten.

## Artikel 1 – Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Aufträge, die zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher abgeschlossen werden.

## KAUF

### Artikel 2 – Das Angebot

- Der Unternehmer unterbreitet mündlich oder schriftlich ein Angebot. Dem Angebot werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt;
- Dieses Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung des Angebots, also des Preises sowie der Rechte und Pflichten des Verbrauchers und des Unternehmers. Die Beschreibung des Angebots ist ausreichend detailliert, damit der Verbraucher das Angebot ordnungsgemäß beurteilen kann.
- Im Angebot ist der Preis des angebotenen Campingfahrzeugs, des angebotenen Teils oder des angebotenen Zubehörs angegeben. Der Preis eines angebotenen Campingfahrzeugs versteht sich einschließlich der unvermeidbaren Kosten.
- Verwendet der Unternehmer Abbildungen des Campingfahrzeugs, des Teils oder des Zubehörs, so müssen diese wahrheitsgetreu sein.
- Offensichtliche Irrtümer im Angebot binden den Unternehmer nicht.
- Der Verbraucher muss das Angebot innerhalb der vom Unternehmer gesetzten Frist annehmen. Wurde keine Frist gesetzt, muss der Verbraucher das Angebot unverzüglich annehmen.

### Artikel 3 – Der Vertrag

Der Unternehmer erstellt eine schriftliche Vertragsfassung und übergibt dem Verbraucher eine Kopie. Die Vereinbarung zwischen Verbraucher und Unternehmer gilt auch dann, wenn sie nicht schriftlich festgelegt wurde.

### Artikel 4 – Inhalt des Vertrags

- Der schriftliche Vertrag enthält in jedem Fall:
- die Identität des Unternehmers, wie Firmenname, Geschäftsadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
  - die Beschreibung des Campingfahrzeugs, der Teile oder des Zubehörs;
  - den Preis und die Beschreibung des in Zahlung genommenen Campingfahrzeugs einschließlich Teilen oder Zubehör;
  - den Preis des Campingfahrzeugs einschließlich Zubehör zum Zeitpunkt des Kaufs. Der Preis beinhaltet die unvermeidbaren Kosten. Im Vertrag wird angegeben, ob es sich um einen festen oder einen nicht festen Preis handelt;
  - oder:
  - den Preis eines separat gekauften Teils oder Zubehörs;
  - die beim Kauf eines Campingfahrzeugs anfallenden vermeidbaren Kosten;
  - den Hinweis auf die Garantiebestimmungen, bei denen der Unternehmer oder ein Dritter, wie der Hersteller oder Importeur, als Garantiegeber auftritt. Die Garantiebestimmungen dieses Dritten werden zur Einsicht bereitgestellt;
  - die Zahlungsweise;
  - das Lieferdatum und die Angabe, ob es sich um ein voraussichtliches oder festes Datum handelt. Wurde kein Lieferdatum vereinbart, werden das Campingfahrzeug, das Teil oder das Zubehör jedenfalls innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags geliefert;
  - das Datum der ersten Zulassung des Wohnwagens, des Falcaravans oder des Wohnmobils (bzw. des Fahrgestells des Wohnmobils).

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers enthält der schriftliche Vertrag außerdem:

- das Modelljahr des Wohnwagens, Falcaravans oder des Wohnmobils (Fahrgestell/Aufbau);
- sofern erforderlich und gegen Erstattung der Wiegekosten durch den Verbraucher: die verbleibende Zuladung des gekauften Wohnwagens oder Falcaravans (einschließlich Zubehör).

### Artikel 5 – Preisänderungen

- Wenn ein Festpreis vereinbart wurde, darf der Unternehmer den Preis nach Zustandekommen des Vertrags nicht erhöhen, es sei denn, es liegt eine Änderung einer staatlichen Abgabe vor; hierzu zählen insbesondere Änderungen von Steuern oder Verbrauchsabgaben.
- Ergibt sich aus dem Vertrag selbst, dass kein Festpreis vereinbart wurde, kann der Unternehmer den Preis aufgrund von Änderungen staatlicher Abgaben, Herstellerpreise, Importeurspreise oder Wechselkurse anpassen. Der Unternehmer informiert den Verbraucher unverzüglich über die Preisänderung und deren Ursache.

Bei einer Preiserhöhung kann der Verbraucher den Vertrag innerhalb von zehn Tagen auflösen, es sei denn, die Preiserhöhung beruht auf einer Änderung staatlicher Abgaben.

3. Hat der Unternehmer angegeben, dass der Preis nicht fest ist, muss er Preisänderungen zugunsten des Verbrauchers ebenfalls weitergeben.

4. Wurde der Unternehmer gemäß Artikel 8 in Verzug gesetzt, die gesetzte Frist ist jedoch noch nicht abgelaufen, darf nur eine Preiserhöhung aufgrund einer Änderung staatlicher Abgaben weiterberechnet werden.

5. Sobald sich der Unternehmer im Verzug befindet, dürfen keinerlei Preiserhöhungen mehr weiterberechnet werden.

### Artikel 6 – Risiko für das Campingfahrzeug

- Wird das gekaufte Campingfahrzeug beschädigt oder geht es verloren, bevor es dem Verbraucher geliefert wurde, trägt der Unternehmer die Kosten und das Risiko.
- Wird das in Zahlung gegebene Campingfahrzeug beschädigt oder geht es verloren, bevor es dem Unternehmer übergeben wurde, trägt der Verbraucher die Kosten und das Risiko.

### Artikel 7 – Inzahlungnahmeerklärung

7.1.a. Wurde ein Inzahlungnahmevertrag geschlossen, muss der Verbraucher sein Inzahlungnahme-Campingfahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt beim Unternehmer abgeben.

7.1.b. Werden bei der Übergabe Mängel am Inzahlungnahmefahrzeug festgestellt, mit denen der Unternehmer angesichts der vom Verbraucher abgegebenen Inzahlungnahmeerklärung nicht rechnen musste, so gehen die Reparaturkosten sowie die Wertminderung des Inzahlungnahmefahrzeugs zulasten des Verbrauchers.

7.1.c. Wenn es dem Unternehmer vernünftigerweise anzulasten ist, dass er das Inzahlungnahmefahrzeug vor oder bei Abschluss des Inzahlungnahmevertrags nicht inspiziert hat, gehen die Reparaturkosten zulasten des Unternehmers.

7.1.d. Der Unternehmer verrechnet seine Forderungen gegenüber dem Verbraucher mit dem an den Verbraucher zu zahlenden Inzahlungnahmepreis, ohne dass der Verbraucher zuvor in Verzug gesetzt werden muss.

Der Unternehmer kann vom Verbraucher die Stellung einer Sicherheit verlangen.

7.1.e. Sind die Parteien über die Höhe des verrechneten Betrags uneinig, kann der Verbraucher die in den Artikeln 22 und 23 genannte Vermittlungs- und Streitbelegungsregelung in Anspruch nehmen.

7.2. Ist die Abweichung vom Zustand des Inzahlungnahmefahrzeugs so erheblich, dass dies gerechtfertigt ist, kann der Unternehmer den Inzahlungnahmevertrag auflösen.

Da sich dadurch der Kaufpreis des gekauften Campingfahrzeugs erhöht, darf der Verbraucher den Kaufvertrag innerhalb von acht Tagen nach der Auflösung des Inzahlungnahmevertrags schriftlich stornieren.

Voraussetzung für die Stornierung ist, dass der Verbraucher den Schaden des Unternehmers innerhalb von zehn Tagen ersetzt. Dieser Schaden wird auf 15 % des Kaufpreises des stornierten Campingfahrzeugs festgelegt, sofern die Parteien bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart haben.

Hat der Verbraucher diese Schadensersatzzahlung nach zehn Tagen nicht geleistet, ist der Unternehmer berechtigt, dem Verbraucher schriftlich mitzuteilen, dass er die Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrags verlangt. In diesem Fall kann sich der Verbraucher nicht mehr auf eine Stornierung berufen.

### Artikel 8 – Lieferung und Verzug

- Bei einem festen Lieferdatum gerät der Unternehmer automatisch in Verzug, sobald dieses Datum überschritten wurde.
- Bei einer voraussichtlichen Lieferfrist muss der Verbraucher den Unternehmer zunächst schriftlich in Verzug setzen. Das bedeutet, dass dem Unternehmer für die Lieferung eines gebrauchten Wohnwagens/Falcaravans, Teils oder Zubehörs noch eine Frist von drei Wochen eingeräumt wird und für einen neuen Wohnwagen/Falcaravan, ein Teil oder Zubehör noch vier Wochen. Für ein neues oder gebrauchtes Wohnmobil, Teil oder Zubehör erhält der Unternehmer noch eine Frist von sechs Wochen. Hat der Unternehmer das Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör nach Ablauf dieser Frist noch nicht geliefert, gerät der Unternehmer in Verzug.

3. In den folgenden Fällen ist keine Inverzugsetzung durch den Verbraucher erforderlich:

- wenn der Unternehmer mitgeteilt hat, dass er nicht liefern wird;
- wenn die Lieferung vor dem vereinbarten Lieferdatum angesichts der Umstände beim Vertragsabschluss wesentlich ist, beispielsweise weil der Verbraucher dies mitgeteilt hat oder weil das Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör für einen besonderen Anlass benötigt wird.

### Artikel 9 – Folgen des Verzugs

- Befindet sich der Unternehmer gemäß Artikel 8 im Verzug, darf der Verbraucher den Vertrag auflösen.
- Macht der Verbraucher von seinem Recht auf Vertragsauflösung keinen Gebrauch, kann er stattdessen verlangen, ein Ersatz-Campingfahrzeug zu erhalten, bis ihm das gekaufte Campingfahrzeug zur Verfügung steht. Das Ersatzfahrzeug muss gleichwertig sein, darf jedoch eine andere Marke oder ein anderer Typ sein. Zusätzliche Kosten dürfen hierfür nicht berechnet werden.
- Darüber hinaus kann der Verbraucher Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Unternehmer kann sich auf höhere Gewalt berufen.

## REPARATUR UND WARTUNG

### Artikel 11 – Kostenvorschlag und Frist

- Der Auftrag für die Arbeiten wird vorzugsweise schriftlich festgehalten. Der Unternehmer erstellt im Voraus einen Kostenvorschlag sowie einen Fertigstellungstermin. Dieser Kostenvorschlag und Fertigstellungstermin gelten als unverbindlich, sofern Verbraucher und Unternehmer nicht ausdrücklich einen Festpreis oder einen festen Liefertermin vereinbart haben.
- Wird bei einem unverbindlichen Preis die Reparatur des Fahrzeugs mehr als 10 % teurer als zuvor ungefähr angegeben, muss der

Unternehmer diese Kostensteigerung mit dem Verbraucher besprechen.

- Der Verbraucher kann den Auftrag jederzeit kündigen. Die Kosten, die dem Unternehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits entstanden sind, sowie die bis dahin abgeschlossenen Arbeiten müssen jedoch bezahlt werden.
- Der Unternehmer informiert den Verbraucher unverzüglich, wenn die Arbeiten voraussichtlich später als zum vereinbarten Liefertermin fertiggestellt werden. Der Unternehmer teilt dabei auch mit, wann die Arbeiten tatsächlich abgeschlossen sein werden.
- Bei Überschreitung eines festen Liefertermins hat der Verbraucher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, es sei denn, es liegt höhere Gewalt seitens des Unternehmers vor.

### Artikel 12 – Die Rechnung

Für die ausgeführten Arbeiten wird eine spezifizierte Rechnung ausgestellt.

### Artikel 13 – Standkosten

- Holt der Verbraucher das Campingfahrzeug nicht innerhalb von fünf Wochen ab, nachdem er benachrichtigt wurde, dass die Reparatur abgeschlossen ist, kann der Unternehmer Standkosten berechnen.
- Die Standkosten entsprechen den Kosten, die der Unternehmer üblicherweise berechnet. Gibt es keine festen Standkosten, berechnet der Unternehmer eine angemessene Vergütung.

### Artikel 14 – Zurückbehaltungsrecht

1. Holt der Unternehmer ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht am Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör ausüben, bis der Verbraucher die Rechnung für diese oder frühere Arbeiten oder sonstige Kosten bezahlt hat.

2. Der Unternehmer kann das Zurückbehaltungsrecht auch dann ausüben, wenn der Streit über die Arbeiten bei der in Artikel 23 genannten niederländische Schlichtungsstelle „Geschillencommissie Voertuigen“ (Geschillencommissie Voertuigen) oder bei Gericht anhängig gemacht wurde, es sei denn, der Verbraucher hat ausreichende (Ersatz-)Sicherheiten gestellt, beispielsweise durch eine Hinterlegung bei der Schlichtungsstelle.

### Artikel 15 – Ersetzte Teile

- Verlangt der Verbraucher bei Auftragserteilung die alten Teile zurück, erhält er diese nach dem Austausch ausgehändigt.
- Muss ein Garantieanspruch zwischen dem Unternehmer und einem Garantiegeber, wie einem Hersteller oder Importeur, abgewickelt werden, kann der Unternehmer die Herausgabe der Teile verweigern.
- Hat der Verbraucher die Teile nicht oder nicht rechtzeitig verlangt, gehen die ersetzten Teile ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum des Unternehmers über.

## GARANTIE

### Artikel 16 – (BOVAG-)Garantie auf Campingfahrzeuge und Teile/Zubehör

- Der Verbraucher hat – neben der BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie gemäß Artikel 17, der BOVAG-Kaufgarantie gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Absatz 5, dem BOVAG-Garantieschein und/oder der Herstellergarantie gemäß Artikel 16 Absatz 2 – stets auch die gesetzliche Gewährleistung.
- Für neue Campingfahrzeuge und neue Teile gewährt der Hersteller oder Importeur eine Herstellergarantie.
- Garantie auf gebrauchte Wohnwagen und Falcaravans: zwölf Monate.

Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung gewährt der Unternehmer mindestens zwölf Monate BOVAG-Kaufgarantie, sofern der Verbraucher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat, auf die BOVAG-Kaufgarantie zu verzichten. Voraussetzung hierfür sind bestimmte Mindestkaufpreise, siehe Absatz 6.

- Die BOVAG-Kaufgarantie für gebrauchte Wohnwagen umfasst auch eventuelle ungewöhnliche Feuchtigkeitswirkungen.
- Garantie auf gebrauchte Wohnmobile: zwölf Monate oder 20.000 Kilometer – je nachdem, was zuerst erreicht wird. Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung gewährt der Unternehmer mindestens zwölf Monate BOVAG-Kaufgarantie, sofern der Verbraucher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat, auf die BOVAG-Kaufgarantie zu verzichten. Voraussetzung hierfür sind bestimmte Mindestkaufpreise, siehe Absatz 6.
- Die Garantiezeit für gebrauchte Wohnmobile endet gegebenenfalls früher als nach zwölf Monaten, nämlich dann, wenn mit dem gelieferten Wohnmobil bereits früher mehr als 20.000 Kilometer gefahren wurden.

6. Der Kaufpreis des gebrauchten Wohnwagens darf nicht unter 3.500 € liegen. Der gebrauchte Falcaravan muss mindestens 2.000 € gekostet haben. Der Kaufpreis des gebrauchten Wohnmobils muss mindestens 30.000 € betragen.

7. Bei einem Austausch im Rahmen der Garantie gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Absatz 5 sowie des BOVAG-Garantiescheins ist der Verbraucher nicht verpflichtet, für die normale Nutzung des ersetzten Produkts im Zeitraum vor dem Austausch zu bezahlen. Während einer Reparatur oder eines Austauschs im Rahmen der Garantie gemäß Artikel 16 Absatz 3 und Absatz 5 sowie des BOVAG-Garantiescheins sorgt der Verkäufer außerdem für eine angemessene Lösung etwaiger Mobilitätseinschränkungen des Verbrauchers.

8. Für separat gelieferte gebrauchte Teile wird niemals eine BOVAG-Kaufgarantie gewährt.

Mängel, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entstanden sind, fallen nicht unter die BOVAG-Kaufgarantie für gebrauchte Campingfahrzeuge, es sei denn, der Verbraucher weist nach, dass die Mängel nicht durch außerhalb des EWR abweichende Bedingungen verursacht wurden, wie beispielsweise schlechtere Straßenverhältnisse oder Kraftstoff geringerer Qualität.



## Artikel 17 – BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie (R&W) auf Campingfahrzeuge, Teile und Zubehör

### 17.1 BOVAG-R&W-Garantien

#### 17.1.a Wohnmobile

Der Unternehmer gewährleistet, dass die ausgeführten Arbeiten dem Auftrag entsprechen.

Der Unternehmer garantiert innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bei Wohnmobilen, Teilen oder Zubehör für einen Zeitraum von drei Monaten nach Übergabe der reparierten oder gewarteten Produkte, dass die Arbeiten fachgerecht von ihm ausgeführt oder fachgerecht in seinem Auftrag ausgeführt wurden und dass dabei fachgerechte Materialien verwendet wurden. Bei einer Reparatur oder einem Austausch auf Grundlage dieser Garantie sorgt der Unternehmer außerdem für eine angemessene Lösung eventueller Mobilitätsbeschränkungen des Verbrauchers.

#### 17.1.b Wohnwagen/Faltcaravans

Der Unternehmer gewährleistet, dass die ausgeführten Arbeiten dem Auftrag entsprechen.

Der Unternehmer garantiert innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bei Wohnwagen/Faltcaravans, Teilen oder Zubehör für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Übergabe der reparierten oder gewarteten Produkte, dass die Arbeiten fachgerecht von ihm ausgeführt oder fachgerecht in seinem Auftrag ausgeführt wurden und dass dabei fachgerechte Materialien verwendet wurden. Bei einer Reparatur oder einem Austausch auf Grundlage dieser Garantie sorgt der Unternehmer außerdem für eine angemessene Lösung eventueller Mobilitätsbeschränkungen des Verbrauchers.

#### 17.1.c Feuchtigkeitsmessungen

Die allgemeine Feuchtigkeitsmessung, die Bestandteil eines BOVAG-Wartungsdienstes ist, gilt als Beispiel eines Auftrags, ebenso wie die ausführende Feuchtigkeitsmessung, die der Unternehmer gegen Vergütung durch den Auftraggeber durchführen kann.

#### 17.2 Ausnahmen von der R&W-Garantie

##### 17.2.a Mitgebrachte Teile, vorgeschriebene Teile/Arbeitsmethoden

Die Garantien gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht, wenn der Verbraucher selbst Materialien, Teile oder Zubehör zur Verwendung bei der Wartung mitgebracht hat.

Diese Garantien gelten ebenfalls nicht, wenn der Verbraucher die Verwendung bestimmter Materialien, Teile oder Zubehör verlangt hat, die der Unternehmer andernfalls nicht verwendet hätte. Verlangt der Verbraucher bestimmte Methoden zur Durchführung von Wartungs- oder Schadenreparaturarbeiten und weicht diese Vorgehensweise von der Methode ab, die der Unternehmer normalerweise angewendet hätte, gilt die Garantie ebenfalls nicht. Die Folgen von Mängeln oder der Ungeeignetheit solcher Teile, Materialien, Zubehörteile oder Arbeitsmethoden gehen daher zulasten und auf Risiko des Verbrauchers, es sei denn, der Unternehmer hat bei der Durchführung oder Veranlassung der Arbeiten gegen seine fachliche Sorgfaltspflicht verstoßen.

##### 17.2.b Notreparaturen

Verlangt der Verbraucher vom Unternehmer die Durchführung einer Notreparatur am Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör, werden hierfür keine Garantien gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.

##### 17.2.c Personenschäden usw.

Entstehen Personenschäden, Schäden an anderen Sachen oder sonstige Kosten, fallen diese nicht unter diese Garantien.

##### 17.2.d R&W-Garantien für Lackschichten

Von diesen Garantien ausgeschlossen sind ebenfalls: -Farbunterschiede in der Lackschicht des Campingfahrzeugs, Teils oder Zubehörs, die bei Tageslicht mit bloßem Auge nicht erkennbar sind;

-Schäden an der Lackschicht durch äußere Einwirkungen (z. B. Hagelschäden); -Lackmängel an Teilen, die nicht vom Unternehmer angebracht oder bearbeitet wurden.

##### 17.2.e Verschiedene weitere Ausschlüsse wie Verschleiß

Die Garantien für Wartung oder Schadensreparatur gelten außerdem nicht für:

- normalen Verschleiß;
- Schäden durch Frost;
- Überlastung;
- Schäden durch Fallenlassen des gelieferten Produkts;
- Defekte, die durch die Teilnahme reparierter Campingfahrzeuge an Geschwindigkeitssprüngen entstehen.

##### 17.2.f Rüfepflicht

Der Verbraucher muss dem Unternehmer möglichst schnell nach Entdeckung eines Problems mitteilen, dass Probleme am Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör auftreten, an dem Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt wurden.

Unterlässt der Verbraucher dies, kann dies – soweit unter den Umständen angemessen – dazu führen, dass sich der Verbraucher nicht mehr erfolgreich auf die Garantien gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b berufen kann.

##### 17.2.g Möglichkeit zur Nachbesserung

Erhält der Unternehmer vom Verbraucher nicht die Möglichkeit, Probleme am von ihm reparierten oder gewarteten Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör selbst zu beheben, kann sich der Verbraucher ebenfalls nicht auf diese Garantien berufen, es sei denn, die Situation gemäß Artikel 17 Absatz 3 liegt vor.

##### 17.2.h Arbeiten eines Drittunternehmens am reparierten Fahrzeug

Führt ein Dritter Arbeiten an einem zuvor bereits vom Unternehmer reparierten oder gewarteten Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör durch, kann sich der Verbraucher – sofern nicht die Situation gemäß Artikel 17 Absatz 3 vorliegt – nicht mehr auf die damals vom Unternehmer gewährte BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie berufen.

Der Verbraucher kann sich jedoch weiterhin auf die BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie für die ursprünglich vom BOVAG-Mitglied ausgeführten Arbeiten berufen, wenn die später von einem Drittunternehmen durchgeführten Arbeiten nichts mit den zuvor vom Unternehmer ausgeführten oder veranlassenen Arbeiten am Campingfahrzeug, Teil oder Zubehör zu tun haben.

##### 17.3 Ausnahme zu Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben g und h sowie Voraussetzungen hierfür

Eine Ausnahme zu Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben g und h kann vorliegen, wenn eine sofortige Reparatur des reparierten oder gewarteten Campingfahrzeugs notwendig ist.

Die Notsituation muss sich dabei an einem Ort ereignen, der sich nicht in der Nähe des Geschäftssitzes des Unternehmers befindet. Der Verbraucher muss diese Notwendigkeit nachweisen können. Dies kann beispielsweise durch Unterlagen des anderen Unternehmens oder durch die defekten Campingfahrzeugteile erfolgen.

Wird die Reparatur innerhalb der Niederlande durch ein anderes Unternehmen durchgeführt, muss dieses Unternehmen – sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, weil sich kein anderes relevantes BOVAG-Unternehmen in der Nähe befindet – Mitglied der BOVAG-Abteilung Caravan- & Camperbedrijven sein.

Tritt die Notsituation außerhalb der Niederlande auf und wird das Campingfahrzeug von einem im Ausland ansässigen Drittunternehmen repariert, werden die Kosten dieses ausländischen Drittunternehmens höchstens bis zur Höhe des Preisniveaus erstattet, das im Betrieb des Unternehmers gilt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 18 – Zahlung

1.Die Zahlung muss bar oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Unternehmers erfolgen.

2.Die Zahlung hat bei der Übergabe des Campingfahrzeugs, Teils oder Zubehörs oder bei der Fertigstellung der Arbeiten zu erfolgen.

3.Unternehmer und Verbraucher können schriftlich vereinbaren, dass die Zahlung nicht sofort erfolgen muss. Wird kein genauer Zahlungszeitpunkt festgelegt, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat.

4.Der Verbraucher muss den geschuldeten Betrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bezahlen. Erfolgt dies nicht, sendet der Unternehmer nach Ablauf dieser Frist eine kostenlose Zahlungserinnerung und gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, den offenen Betrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt dieser Zahlungserinnerung dennoch zu begleichen.

5.Wird auch nach Ablauf der Frist der Zahlungserinnerung nicht bezahlt, darf der Unternehmer ab dem Zeitpunkt des Verzugs Zinsen berechnen. Diese Zinsen entsprechen dem gesetzlichen Zinssatz. 6.Darüber hinaus dürfen Inkassokosten für außergerichtliche Kosten berechnet werden. Die Höhe dieser Kosten unterliegt den gesetzlichen Grenzen. Davon kann zugunsten des Verbrauchers abgewichen werden.

### Artikel 19 – Eigentumsvorbehalt an einem Campingfahrzeug

Das dem Verbraucher gelieferte Campingfahrzeug bleibt Eigentum des Unternehmers, bis der Verbraucher alle Beträge bezahlt hat, die er aufgrund des Kaufvertrags schuldet.

Bis der Verbraucher das formelle Eigentum an diesem Campingfahrzeug erhalten hat, muss er die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Campingfahrzeugs abschließen sowie eine Versicherung gegen vollständigen oder teilweisen Verlust (Kaskoversicherung für das Campingfahrzeug) abschließen. Außerdem muss er die Wartung auf eigene Kosten durchführen lassen.

Der Verbraucher haftet als Halter und Fahrer des Campingfahrzeugs.

### Artikel 20 – Fernabsatz / außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge

Der Verbraucher hat Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern ergeben, siehe Buch 6 Titel 5 Abschnitt 2b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dies gilt nur, wenn ein Vertrag/Auftrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne von Artikel 6:230g BW geschlossen wurde.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten dann ergänzend zu und abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Artikel 21 – Abweichungen

Abweichungen – hierzu zählen auch Ergänzungen oder Erweiterungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – sind ausschließlich gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich festgelegt wurden und wenn der Verbraucher durch diese Abweichungen nicht in eine ungünstigere Position gebracht wird, als er oder sie ohne diese Abweichungen hätte.

Abweichungen vom BOVAG-Garantieessen und von der BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie sind unwirksam.

### Artikel 22 – Vermittlungsregelung

1.Ein Verbraucher, der Beschwerden über den Verkauf eines gebrauchten Campingfahrzeugs oder über die Durchführung der BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie hat, muss sich zunächst an den Unternehmer wenden.

2.Stellt sich heraus, dass der Verbraucher mit dem Ergebnis der Beschwerdebearbeitung durch den Unternehmer nicht zufrieden ist, gilt Folgendes:

Der Verbraucher kann die Streitigkeit innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Entstehen der BOVAG-Vermittlung (BOVAG Bemiddeling) vorlegen. Der Vermittlungsversuch erfolgt gemäß einer Regelung, die den Parteien zuvor ausghündigt wurde.

Die Anschrift der BOVAG-Vermittlung lautet: Postbus 1100 3980 DC Bunnik Niederlande Telefon: +31 (0)30 - 65 95 395

Diese Vermittlungsregelung gilt für Beschwerden über den Verkauf eines gebrauchten Campingfahrzeugs. Voraussetzung ist, dass der Verbraucher Anspruch auf die BOVAG-Kaufgarantie gemäß Artikel 16 hat.

Der Verbraucher kann selbstverständlich auch entscheiden, die Beschwerde direkt der Schlichtungskommission vorzulegen. Handelt es sich um ein neu gekauftes Campingfahrzeug oder um neu gekaufte Teile oder Zubehör, ist eine Inanspruchnahme der BOVAG-Vermittlung nur möglich, wenn sich der Verbraucher nicht auf eine vom Hersteller oder Importeur dieser neuen Sache gewährte Garantie berufen kann.

### Artikel 23 – Streitbeilegungsverfahren

1.Besteht eine Streitigkeit über die Art und Weise, wie der Auftrag oder Vertrag zustande gekommen ist oder ausgeführt wurde, können sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer die Streitigkeit der niederländische Schlichtungsstelle „Geschillencommissie Voertuigen“ (Geschillencommissie Voertuigen) vorlegen.

Adresse: De Geschillencommissie Postbus 90600 2509 LP Den Haag Niederlande Besucheradresse: Borderrijnklaan 46 2591 XR Den Haag

Der Verbraucher kann sich zu diesem Zeitpunkt auch dafür entscheiden, mit seiner Streitigkeit vor Gericht zu gehen.

2.Diese Streitbeilegungsregelung gilt ausschließlich für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern der BOVAG-Abteilung Caravan- und Camperbedrijven.

Sie gilt bei:

- a. dem Kauf- und Verkaufsvertrag eines neuen Campingfahrzeugs, Teils oder Zubehörs, es sei denn, der Verbraucher erhebt eine Beschwerde auf Grundlage einer vom Hersteller oder Importeur des Campingfahrzeugs, Teils oder Zubehörs gewährten Garantie;
- b. dem Kauf- und Verkaufsvertrag eines gebrauchten Campingfahrzeugs, sofern der Verbraucher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat, auf die BOVAG-Garantie zu verzichten. Der Kaufpreis des gebrauchten Wohnwagens darf nicht unter 3.500 € liegen.

Der Kaufpreis des gebrauchten Faltcaravans muss mindestens 2.000 € betragen.

Der Kaufpreis des gebrauchten Wohnmobils muss mindestens 30.000 € betragen.

c. Verträgen, auf die die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie Anwendung findet.

3.Die Streitigkeit muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem der Verbraucher beim Unternehmer Beschwerde eingereicht hat, bei der niederländische Schlichtungsstelle „Geschillencommissie Voertuigen“ anhängig gemacht werden.

Wurde die Schlichtungsstelle einmal gewählt, kann sich der Verbraucher anschließend nur noch dann an ein Gericht wenden, wenn die Schlichtungsstelle sich für unzuständig oder die Beschwerde für unzulässig erklärt oder wenn ein von der Schlichtungsstelle erlassenes verbindliches Gutachten rechtzeitig gerichtlich einer eingeschränkten Überprüfung unterzogen werden soll.

Die Einleitung des Verfahrens kann schriftlich oder in einer anderen von der Schlichtungsstelle festgelegten Form erfolgen. Von einer Streitigkeit ist auszugehen, wenn die Bearbeitung der Beschwerde durch den Unternehmer und/oder der Vermittlungsversuch durch die BOVAG-Vermittlung erfolglos geblieben ist.

4.Die Schlichtungsstelle entscheidet in Form eines verbindlichen Gutachtens. Dies geschieht gemäß einer Verfahrensordnung, die beiden Parteien vorab zur Kenntnis gebracht wird. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem Verbraucher und dem BOVAG-Mitglied.

5.Für die Behandlung der Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle muss der Verbraucher eine Gebühr entrichten.

6.Eine Entscheidung der Schlichtungsstelle kann nicht mehr gerichtlich angefochten werden, wenn seit ihrer Versendung mehr als zwei Monate vergangen sind und keine Klage zur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung eingereicht wurde.

### Artikel 24 – Erfüllungsgarantie

BOVAG garantiert die Erfüllung der verbindlichen Entscheidungen der Schlichtungsstelle durch den bei BOVAG angeschlossenen Unternehmer. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer entscheidet, das verbindliche Gutachten innerhalb von zwei Monaten gerichtlich überprüfen zu lassen und das Gericht das Gutachten für unwirksam erklärt und gegen dieses Urteil kein weiteres Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

Die Garantie bei dem Kauf eines Campingfahrzeugs gilt bis zu einem Betrag von 2.270 € und unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher seine Forderung gegenüber dem Unternehmer an BOVAG abtritt.

Bei Beträgen über 2.270 € wird BOVAG versuchen, den Unternehmer gerichtlich zur Zahlung des darüber hinausgehenden Betrags zu verpflichten. Gelingt dies, wird der eingezogene Betrag oberhalb von 2.270 € an den Verbraucher ausgezahlt.

Die Garantie für Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt bis zu einem Betrag von 900 € und unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher seine Forderung gegenüber dem Unternehmer an BOVAG abtritt.

Bei Beträgen über 900 € wird BOVAG versuchen, den Unternehmer gerichtlich zur Zahlung des darüber hinausgehenden Betrags zu verpflichten. Gelingt dies, wird der eingezogene Betrag oberhalb von 900 € an den Verbraucher ausgezahlt.

BOVAG gewährt keine Erfüllungsgarantie, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt, bevor der Verbraucher die bestimmten formellen Voraussetzungen zur Bearbeitung der Streitigkeit erfüllt hat (Zahlung der Beschwerdegebühr, Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens sowie gegebenenfalls Hinterlegung eines Depotbetrags). Dies betrifft die Fälle von Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Geschäftsaufgabe des Unternehmers. Maßgeblich für den letztgenannten Fall ist das Datum der Eintragung der Geschäftsaufgabe im Handelsregister oder ein früheres Datum, an dem BOVAG glaubhaft machen kann, dass die Geschäftstätigkeit tatsächlich eingestellt wurde.

BOVAG zahlt jedoch einen Betrag von maximal 2.270 € beziehungsweise maximal 900 € pro Streitfall aus, wenn die Insolvenz, der Zahlungsaufschub oder die Geschäftsaufgabe erst nach Erfüllung der formellen Voraussetzungen durch den Verbraucher eingetreten ist.

### Artikel 25 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Verbrauchers, die im Vertrag oder Auftrag aufgeführt sind, werden vom Unternehmer gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

Anhand dieser Verarbeitung kann der Unternehmer: -den Auftrag oder den Kauf-/Vertrag ausführen und seine Garantieverpflichtungen gegenüber dem Verbraucher erfüllen; -dem Verbraucher einen optimalen Service bieten; -ihn bei berechtigtem Interesse rechtzeitig mit aktuellen Produktinformationen versorgen und ihm personalisierte Angebote unterbreiten;

-die Daten des Wohnmobils in das Kilometerstandsystem aufnehmen. In diesem System werden abgelesene Kilometerstände registriert, um Tachomanipulationen zu verhindern.

Ein vom Verbraucher gegenüber dem Unternehmer erklärter Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung wird berücksichtigt.

### Artikel 26 – Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.